

**Vereinbarung**  
**zwischen der Bürgergemeinde Lantsch/Lenz, einerseits**  
**und**  
**der Politischen Gemeinde Lantsch/Lenz andererseits**

Im Bestreben, die von der Bürgergemeinde Lantsch/Lenz zu vertretenden öffentlichen Interessen bei der Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken des Nutzungsvermögens der politischen Gemeinde Lantsch/Lenz in gebührender Weise wahrzunehmen, schliessen die beiden Gemeinden folgende Vereinbarung ab:

1. Das im Besitz der Gemeinde stehende Nutzungsvermögen, wie Alpen, Wälder, Hügel und Weiden, wird auf den Namen der politischen Gemeinde im Grundbuch eingetragen.
2. Die politische Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Bürgergemeinde, diese bei Rechtsgeschäften über Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von solchen Grundstücken des Nutzungsvermögens jeweils schon bei den Vertragsverhandlungen mit Dritten zu unterrichten und mitwirken zu lassen.

Zu diesem Zwecke unterbreitet die politische Gemeinde der Bürgergemeinde alle diesbezüglichen Gesuche und Eingaben zur Prüfung und zur Antragstellung. Gegen den Willen der Bürgergemeinde kann die politische Gemeinde kein solches Grundeigentum verkaufen, austauschen oder dauernd belasten. Erlöse bzw. Aufwendungen aus solchen Geschäften sind dem von der politischen Gemeinde gem. Art. 38 des Gemeindegesetzes verwaltetem Bodenerlöskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten.

3. Die politische Gemeinde verpflichtet sich, für sämtliche der Bürgergemeinde erwachsenen Kosten aufzukommen.
4. Diese Vereinbarung ist in das Grundbuch einzutragen.

**Beschlossen von der**

- Politischen Gemeinde Lantsch/Lenz an der Gemeindeversammlung vom 31.05.1981.
- Bürgergemeinde Lantsch/Lenz an der Bürgergemeindeversammlung vom 22.03.1981.

Der Gemeindepräsident:  
Signiert *Gaudenz Willi*

Der Aktuar:  
Signiert *Fidel Simeon*

Der Bürgergemeindepräsident:  
Signiert *Gaudenz Willi*

Der Aktuar:  
Signiert *Fidel Simeon*